

Annahmerichtlinien der Elementarschadenversicherung in der Wohngebäudeversicherung; Stand 01.04.2009

- Die Elementarschadenversicherung kann nur zusammen mit der Wohngebäudeversicherung **Spezial-Deckung** bei identischer Versicherungssumme abgeschlossen bzw. zusätzlich an **eine bestehende Wohngebäudeversicherung – bei Umstellung auf den aktuellen Tarif Spezial-Deckung – hinzugefügt** werden.
- Es können nur ständig bewohnte Ein- und Zweifamilienhäuser der Bauartklasse (BAK) I oder BAK II, der Fertighausgruppe (FHG) I oder II bis 60.000 M (Wert 1914) versichert werden.
Zudem gelten die Annahmerichtlinien Wohngebäudeversicherung.
- Das Ein- oder Zweifamilienhaus ist in den letzten 10 Jahren nicht von einem Elementarschaden (außer Sturm) betroffen worden.
- Der Versicherungsort befindet sich nach Zürs in Gefährdungsklasse I oder II.
- Befindet sich der Versicherungsort in einer Bach- oder Inselzone, so muss das Erdgeschossniveau des Gebäudes in Bezug auf den Wasserspiegel mindestens über 20 Meter betragen.
- Der Versicherungsort befindet sich in der Erdbebenzone I oder II.
- Die Wartezeit beträgt 4 Wochen ab Versicherungsbeginn; es sei denn, dass nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden hat und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.
- Die Selbstbeteiligung beträgt 2.500 EUR je Schadenfall.
- Die Risikofragen sind in jedem Fall mit einzureichen.

Erdbebenzone III (nicht versicherbar) nach Postleitzahl:

von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
50170	50171	52388	52393	71155		72510	72513	72657		79539	79639
50189		52399	52441	72070	72149	72517	72519	72667		79689	
52062		52457	52499	72336		72531		72760	72810	88515	
52066	52072	52531		72379	72393	72555		72818	72829		
52078	52146	71093		72406	72475	72585		79400			
52222	52382	71111		72479	72501	72654		79415			